

Prüfvermerk

zur Frage der Vereinbarkeit des Referentenentwurfs zur Umsetzung der Richtlinie RED III im Bereich Windenergie an Land Solarenergie mit den einschlägigen europarechtlichen Vorgaben

1. Ergebnisse der Prüfung

Im **Referentenentwurf** zur Umsetzung der Richtlinie RED III im Bereich Windenergie an Land Solarenergie wird ein **mit den europarechtlichen Vorgaben nicht im Einklang** stehender Weg gegangen.

Die **RED III** verfolgt den Ansatz, eine **Beschleunigung** einer (positiven) Entscheidungsfindung in **Genehmigungsverfahren** für Anlagen zu erreichen, die **in** aus Sicht der Be lange des Umweltschutzes **unkritischen Gebieten** errichtet werden sollen, **die vorab ermittelt wurden**.

Art. 15c der RED III gibt den **Rahmen für die Ermittlung** und Ausweisung von Gebieten, in welchen eine Anlage **voraussichtlich keine üblichen Umwelt Auswirkungen** hat, dahingehend zunächst **[Schritt 1]** in Abs. 1 **a)** i) – iii) vor:

i) -> unmittelbar (ohne weitere Prüfung) vorrangig künstliche und versiegelte Flächen / Industriestandorte / vorbelastete Flächen auswählen

[=> (+)-Gebiete]

ii) -> unmittelbar (ohne weitere Prüfung) Bereiche **AUSSCHEIDEN**, die

- Natura-2000-Gebiete

- nationalen Gebiete zum Schutz der Natur und Tier-/Pflanzenwelt

- Hauptvogelzugrouten

- für Tiere besonders kritisch (Antizipation artenschutzR Konflikte aufgrund von vorhandenen oder zu erstellenden Sensibilitätskarten) sind

[=> (-)-Gebiete]

iii) -> im Ergebnis einer durchzuführenden Ermittlung unter Nutzung **aller geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze** (z.B. Sensibilitätskarten) Identifikation von Gebieten, in denen keine **erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten wären**

[=> (?)-Gebiete]

[Art. 15c Abs. 1 a) = Ermittlung von unkritischen => geeigneten Beschleunigungsgebieten]

Sodann **[Schritt 2]** sind gem. Art. 15c Abs. 1 **b)** für die ermittelten und in den Plänen festgelegten „Beschleunigungsgebieten“ **geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festzulegen**, die bei der Errichtung von Anlagen zu ergreifen sind, **um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern**.

[Art. 15c Abs. 1 b) = Maßnahmen zur Sicherstellung der Konfliktfreiheit / Konfliktverringierung in den nach a) ermittelten Gebieten¹]

Gem. Art. 15c **Abs. 2** ist eine SUP im Rahmen der Beschleunigungsgebiete durchzuführen sowie ggf – zur Feststellung etwaiger erheblicher Auswirkungen auf sowie vorhandener benachbart gelegene N2000-Gebiete – eine FFH-VP.

Art. 15c **Abs. 4** gibt eine pragmatischere Deklarierung (nur) solcher bereits für die Energie Nutzung als geeignet festgestellte Gebiete zu **Beschleunigungsgebiete** vor, bei welchen **alle folgenden Bedingungen** erfüllt sind

- a) Diese Gebiete liegen **außerhalb von Natura-2000-Gebieten**, von **Gebieten, die im Rahmen nationaler Programme** zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, sowie **außerhalb von ausgewiesenen Vogelzugrouten**;
- b) die Pläne zur Ausweisung dieser Gebiete wurden **einer strategischen Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG und gegebenenfalls einer Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG** unterzogen;
- c) mit den Projekten in diesen Gebieten werden **angemessene und verhältnismäßige Regeln und Maßnahmen umgesetzt**, um **möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen entgegenzuwirken**.

Art. 16a RED III erlaubt dann vereinfachte Verfahrensdurchführung für die ermittelten unkritischen Gebiete, flankiert das aber mit einem (oberflächlicheren) weiteren Prüfungsverfahren und ggf. Maßnahmenfestlegungen.

Eine Dispensierung oder Relativierung von materiellen Naturschutz- / Umweltschutzbestimmungen findet dabei nicht statt!

¹ Vgl auch Formulierung im Satz „*Die in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Regeln sind auf die Besonderheiten der **identifizierten** Beschleunigungsgebiete (...) und die ermittelte Umweltauswirkung auszurichten*“.

Von diesem Ansatz der **strikten 2-Stufigkeit** der

- 1. Ermittlung und Festlegung von Beschleunigungsgebieten, in welchen aus Umweltsicht Anlagen Errichtung und Betrieb unkritisch sind und
- 2. vereinfachte und beschleunigte Genehmigung der Anlagen in diesen Gebieten

weichen die bereits existierende Regelung des **§ 6 WindBG** und die beabsichtigten Regelungen der **§§ 6a,b,c WindBG** in einer **mit den europäischen Vorgaben nicht kompatiblen Weise ab.**

1. es gibt bislang **kein hinreichendes nationales Rechtsregime zur Identifikation und Festlegung von Beschleunigungsgebieten im Sinne von Art. 15c Abs. 1 a) und zur dortigen Festsetzung von Maßnahmen im Sinne von Art. 15c Abs. 1 b).**
2. insbesondere **bislang auf Ebene der Raumordnung** - aber (bedingt) auch die auf Ebene der Bauleitplanung - **festgelegte Gebiete zur Windkraftnutzung erfüllen nicht die Kriterien des Art. 15c Abs. 1 a), Abs. 1 b) und auch nicht des Abs. 4.**

Im deutschen Recht ist bislang keine Vorgabe

- ➔ entsprechend Art. 15c Abs.1 **a) i)** zur vorrangigen Auswahl besonders unkritischer Flächen (es gibt keinen diesbzgl. gesonderten ersten Ermittlungsschritt und keine entsprechende Vorabfestlegung)
- ➔ entsprechend Art. 15c Abs.1 **a) ii)** zum Ausschluss von Flächen
 - unter Hauptvogelzugrouten und
 - mit (sonstigen) besonderen artenschutzR Konflikten
- (**es gibt in Deutschland keine planerische Identifikation von Hauptvogelzugrouten und keine Lösung artenschutzR auf Raumordnungsebene**)
- ➔ entsprechend Art. 15c Abs.1 **b)** zur Festlegung geeigneter Konflikt-Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf Ebene der Raumordnung bzw. Bauleitplanung etabliert.

Die in §§ 6, 6a WindBG betriebene „**Deklarierung**“ von **raumordnerisch / bauleitplanerisch festgelegten Windenergiegebieten bzw. Beschleunigungsgebiete** erfolgt **jenseits** (ohne Einhaltung) der **Voraussetzungen** des Art. 15c **Abs. 4**, denn

- ➔ in diesen Gebieten wurden artenschutzR Konflikte gerade nicht in der von Art. 15c Abs. 4 vorausgesetzten Weise identifiziert und Konfliktlösung sichergestellt UND weder § 6 oder § 6b WindBG oder eine andere Regelung sieht auch nicht vor, dass dies vor Beginn oder im Genehmigungsverfahren nachgeholt wird.

Stattdessen wird in §§ 6a, 6b WindBG insbesondere ein **Entfall der Durchführung der Prüfung von artenschutzR Verbotstatbeständen** geregelt, **der insofern an keiner Stelle von RED III angelegt ist.**

Art. 15c **Abs. 1 b)** verlangt ausdrücklich, dass mit den wirksamen Minderungsmaßen die Verpflichtungen u.a. gem. **Art. 12 FFH-RL und Art. 5 VS-RL eingehalten werden**; „eingehalten“ sind diese Verpflichtungen aber nur, wenn ein Eintritt artenschutzR Verbote ausgeschlossen wurde (oder hierzu Ausnahmen ergehen)!

In der RED III werden Pflichten zur Beachtung artenschutzR Verbote an keiner Stelle dispensiert oder auch nur relativiert! Auch nicht im beschleunigten Genehmigungsverfahren in „Beschleunigungsgebieten“ nach Art. 16a.

RED III nimmt keine Änderungen an FFH- noch VS-RL vor; deren Regelungen sind mithin bei allen planerischen und genehmigungsrechtlichen Maßnahmen zu beachten.

Art. **16a Abs. 3** RED III macht lediglich die **Durchführung einer UVP** (und ggf. einer FFH-VP) **entbehrlich** – und dies gerade weil im Vorfeld bei der Identifikation und Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sichergestellt worden sein muss, dass nur solche Bereiche als Beschleunigungsgebiet festgelegt wurden, in welchen keine erheblichen Umweltauswirkungen und keine FFH-Gebietsbeinträchtigungen zu besorgen sind - und es deswegen im beschleunigten Genehmigungsverfahren auch weder einer UVP noch einer FFH-VP bedarf!

Art. **16a Abs. 4** RED III verlangt sodann, dass im beschleunigten Genehmigungsverfahren ein „**Screening**“ durchgeführt wird, **um festzustellen, ob** es (ggf. aufgrund zwztl Veränderungen nach Identifikation und Festlegung der Beschleunigungsgebiete) **auch weiterhin keine erheblichen Umweltauswirkungen** – bzw keine, die bislang nicht vorhergesesehen wurden (denn bei deren Identifizierung hätte die Fläche ja nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden dürfen); es geht also um solche Auswirkungen, die bei der SUP, die im Zuge der Beschleunigungsgebietsfestlegung durchgeführt wurde, nicht erkannt wurden.

Betreffend dieses Screenings werden an die Ermittlung von Konflikten geringere Anforderungen gestellt als diese im Vergleich zu den Standards einer UVP, etc. im Vorhabens-Genehmigungsverfahren erforderlich wären. Die diesbzgl. Legitimierung liegt in der bereits auf der vorherigen Stufe der Beschleunigungsgebiets-Ausweisung erfolgten Abarbeitung. Flankiert wird die vereinfachte Realisierbarkeit einer Genehmigung durch die Festlegung von (zusätzlichen [gegenüber der ggf. bereits auf Planebene erfolgten Festlegung]) Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Gerade **weil** somit weitgehende Vorkehrungen dafür getroffen sind, dass die Genehmigungserteilung in umwelt- und naturschutzrechtlicher Hinsicht unkritisch ist (entweder von vornherein oder jedenfalls unter Berücksichtigung der Durchführung zusätzlicher Maß-

nahmen), kann die Genehmigungserteilung gem. Art. 16a Abs. 5 RED III nur versagt werden, wenn (nun trotz aller Vorkehrungen) eindeutige Beweise für höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene Nachteile Auswirkungen vorhanden sind, die nicht durch Maßnahmen verhindert werden können („Beweislastumkehr“). Wenn dies der Fall ist, muss im Vorhabensgenehmigungsverfahren eine UVP nachgeholt und auf deren Grundlage entscheiden werden.

Die artenschutzR Regelungen (Ermittlung von Verbotstatbeständen, Vermeidung bzw. Ausnahmeerteilung) werden aber auch insofern an keiner Stelle der RED III dispensiert oder relativiert!

Demgegenüber wendet im **WindBG** die **Ebenen der Ermittlung und Festlegung von Windkraft-/Beschleunigungsgebieten und der nachfolgenden beschleunigten Vorhabensgenehmigung unzulässig aufgebrochen und verworben**, indem

- auf Ebene der Beschleunigungsgebietsfestlegung geringere Anforderungen gestellt werden als RED III es vorgibt und insbesondere das Prinzip der vorrangigen Festlegung gänzlich unkritischer Flächen sowie der Identifikation und Lösung artenschutzR Vorgaben nicht umgesetzt
- und
- dann gleichwohl auf Ebene der Genehmigungsverfahren
 - (1) die Erleichterungen etabliert, deren Legitimation europarechtlich gerade in der (im deutschen Recht ggw. nicht gewährleisteten / vorgegebenen) vorherigen Erledigung der Aufgaben des Konfliktausschlusses auf planerischer Ebene liegt SOWIE
 - (2) auch Freistellungen von artenschutzR Vorgaben betreibt, die europarechtlich nicht legitimiert sind – auch nicht per RED III!

Dass gem. § 6b WindBG in Beschleunigungsgebieten

- KEINE UVP**
- KEINE FFH-VP,**
- KEINE Artenschutzprüfung**
- KEINE wasserR Bewirtschaftungszielprüfung**

durchgeführt werden soll/darf

ist daher (insbesondere so) NICHT in der RED III angelegt und auch nicht europarechtlich legitimiert (und verstößt mithin gegen europ. Gemeinschaftsrecht).

Insbesondere das Regime der Abs. 2 – 5 des § 6b WindBG verstößt daher gegen FFH-RL, VS-RL, UVP-RL, WR-RL und RED III weil von der Beachtung euroarechtlicher Vorhaben zur Durchführung von Artenschutz, FFH-, Wasser- und Umweltverträglichkeitsprüfungen abgesehen wird, obwohl dies gem. RED III teils (artenschutzR) gar nicht und teils (ffh-, wasser-, uvp-rechtlich) nicht in der von § 6b erfassten Konstellation gestattet wird.

2. Vorschläge zur Änderung der Vorschriften zur Umsetzung von RED III zur Herstellung von EU-Kompatibilität

(1) Änderung ROG, BauGB:

- Umsetzung der Pflichten gem. Art. 15c Abs. 1, Abs. 2 RED III durch Etablierung entsprechender Regelungen bei künftigen und bestehenden Gebieten, in welchen beschleunigte Genehmigung von WEA stattfinden soll

(2) Änderung WindBG

- Umsetzung der Pflichten gem. Art. 16a RED III für Gebiete, die unter Beachtung der Vorgaben gem. Art. 15c Abs. 1 und Abs. 2 RED III festgesetzt wurden.
- Streichung von „*und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen*“ in § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG oder Ergänzung in § 6 Abs. 1 Satz 2 „*und soweit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verwirklicht und keine Ausnahme erteilt wurde.*“

Die Sätze 4 ff in § 6 Abs. 1 entfallen dann.

(Da es keine europarechtliche Grundlage dafür gibt, eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen – jenseits von Ausnahmegenehmigungen – gegen Realisierung anderweitiger Maßnahmen oder Geldzahlungen zu legitimieren, sind die Sätze 4 ff. ohnehin mangeld EU-konformität nicht anwendbar. Betreiber, welche solche Maßnahmen auferlegt werden, können diese – mangeld EU-konformer Ermächtigungsgrundlage – gerichtlich aufheben lassen).

- Klarstellung und Justierung der Möglichkeiten einer artenschutzR Ausnahmeerteilung; Überführung der Ansätze aus Sätzen 4 ff in § 6 Abs. 1 WindBG aus einer „Verneinung“ von Tatbestandsmäßigkeit hinein in flankierende Regelungen für Ausnahmeerteilungen
- Klarstellung / Aufnahme einer Regelung in § 6a WindBG, dass artenschutzR Verbot zu prüfen und auszuschließen bzw. andernfalls Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind / erteilt werden können.
- Klarstellung in § 6b (und § 6c), dass die Beschleunigungsregelungen nur in Gebieten gelten, die im Einklang mit den Anforderungen aus Art. 15c Abs. 1, Abs. 2 RED III festgelegt wurden und

Streichung der Entbehrlichkeit einer artenschutzR Prüfung / Ausnahmeerfordernis

